



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Wald
3003 Bern

Basel, 4. September 2013

Regierungsratsbeschluss vom 3. September 2013

Ergänzung des Waldgesetzes im Rahmen der Umsetzung Waldpolitik 2020 Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. April 2013 haben Sie die Kantone zur Stellungnahme zur Ergänzung des Waldgesetzes im Rahmen der Umsetzung Waldpolitik 2020 eingeladen. Mit Schreiben vom 28. Mai 2013 wurde die Frist zur Stellungnahme bis 11. September 2013 verlängert. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und äussern uns dazu wie folgt.

Der Kanton Basel-Stadt schliesst sich der Stellungnahme der Konferenz der Forstdirektorinnen und -direktoren (FoDK) vom 27. Mai 2013 an. Er betont und präzisiert dabei folgende Punkte:

Der erläuternde Bericht hält zum geänderten Art. 26 Abs. 1 fest, dass die Liste der „abiotischen Gefahren“ beispielhaft sei. Der vorgeschlagene Gesetzestext in Art. 26 Abs. 1 beschränkt die Massnahmen des Bundes indes neu auf Naturereignisse (Art. 26 Abs. 1 lit. a) und Schadorganismen (Art. 26 Abs. 1 lit. b). Abgesehen davon, dass Waldbrände nur in den seltensten Fällen Naturereignisse sind, negiert der vorgeschlagene Gesetzestext, dass wesentliche Gefährdungen des Ökosystems Wald nicht natürlicher Art sind. Insbesondere die Einwirkung der Luftschadstoffe und die Eutrophierung durch Stickstoffeinträge belasten den Wald unnatürlicherweise und in einer erheblichen Masse. Wir unterstützen auch aus diesem Grund den Antrag der FoDK zu Art. 26. Beachtlich ist, dass die offenbar ungewollte Beschränkung der Massnahmen sich im vorgeschlagenen Art. 27 Abs. 1 Satz 2 spiegelt, wo nur die Überwachung auf Schadorganismen explizit aufgeführt wird. Auch im grundsätzlich zu begrüßenden Art. 37a werden die Massnahmen gegen Waldschäden ausserhalb des Schutzwaldes fälschlicherweise auf Naturereignisse und Schadorganismen beschränkt.

Das Verursacherprinzip gilt als wichtige und grundlegende Norm im Umweltrecht. Mit dem vorgeschlagenen Art. 48a (auch i.V.m. Art. 37b) und Art. 27a) soll das Verursacherprinzip explizit auch im WaG verankert werden. Indes bleibt unklar, ob und wie dieser neue Art. 48a das bereits bestehende Verursacherprinzip gemäss dem Umweltschutzgesetz USG konkurrenziert. Die im erläuternden Bericht zu Art. 48a ausgeführte erhoffte generalpräventive Wirkung bleibt schleierhaft. Wir unterstützen daher die entsprechenden Streichungsanträge der FoDK.

Abschliessend machen wir darauf aufmerksam, dass das Subsidiaritätsprinzip gemäss Art. 5a und 46 Abs. 3 BV in der Diskussion um die Vollzugskompetenzen von Bund und Kantonen zu beachten ist. Es kann nicht angehen, dass bei erst bester Gelegenheit, die eigentlich noch aktuellen Absichten von NFA und Bundesverfassung geschwächt werden. Wir unterstützen aus diesem Grund die Anträge der FoDK zur Ergänzung von Art. 49 Abs. 3.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin